

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/124

Dresden, 24. August 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7683

Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen im ersten Halbjahr 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 30.06.2026?

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 30. Juni 2026 bei ca. 370 Personen.

Frage 2:

Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten und Jihadisten in Sachsen mit Stand 30.06.2026?

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 30. Juni 2026 ca. 270 Personen zugeordnet.

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 30. Juni 2026 im unteren zweistelligen Bereich.

Frage 3:

Wie hoch war das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Sachsen mit Stand 30.06.2026?

Das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Sachsen lag mit Stand 30. Juni 2026 im unteren zweistelligen Bereich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wie viele der nach Fragen 1-3 erfragten Personen besitzen eine deutsche Staatsangehörigkeit, eine deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele der erfragten Personen befanden sich zum 30.06.2026, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft? (Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.)

Bei den in den Fragen 1 bis 3 genannten Personenkreisen handelt es sich um valide geschätzte Personenpotenziale. Die betreffenden Personen selbst sind der Staatsregierung nur teilweise namentlich bekannt. Auch die Staatsangehörigkeiten der namentlich bekannten Personen werden weder statistisch erfasst noch summenmäßig in Datenverarbeitungsanlagen abrufbar vorgehalten. Selbst im Falle der händischen Auswertung des erfassten Personenanteils wäre daher keine valide Auskunft zu der auf Gesamtzahlen gerichteten Fragestellung möglich.

Zum Stichtag 30. Juni 2026 befanden sich die nachfolgenden sechs Personen in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt in Haft, bei denen aus Gründen der in dem zuständigen Referat des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz bekannten Entscheidungen der jeweils zuständigen Gerichte und der darin abgeurteilten Taten eine Zuordnung zu den in der Fragestellung erwähnten Gruppen der „Islamisten, Salafisten und Jihadisten“ – ohne Aussage zur zeitlichen Komponente einer solchen Zuordnung – naheliegt.

Ein männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 2018, rechtskräftig seit dem 12. März 2019, wegen Verbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit weiterem rechtskräftigem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Mai 2021 wurde dieser Gefangene wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Er wurde deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten.

Der Strafgefangene ist syrischer Staatsangehöriger.

Ein weiterer männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. September 2024 rechtskräftig wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Der Strafgefangene ist irakischer Staatsangehöriger.

Vier männlichen Untersuchungsgefangenen wird entsprechend den Haftbefehlen des Oberlandesgerichts Dresden (drei Fälle) bzw. des Bundesgerichtshofs (ein Fall) eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland vorgeworfen.

Die vier Untersuchungsgefangenen sind irakische Staatsbürger.

Im Übrigen wird von einer weiteren Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands einer aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage vorzunehmenden Überprüfung der Personalakten aller Gefangenen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten – sofern eine Zuschreibung zu einer der drei Gruppen im Einzelfall denn überhaupt eindeutig möglich wäre – abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Frage, ob Gefangene als „Islamisten“, „Salafisten“ oder „Jihadisten“ einzuordnen sind, wird im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage 4 wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Gefangenenpersonal-Akten händisch auswerten würde. Zum 30. Juni 2026 befanden sich 3.005 Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt. Für die entsprechende Auswertung der Gefangenenpersonal-Akten wäre von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen.

Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten wird daher auf über 120 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Mitarbeiterin oder einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben. Der unverhältnismäßige Aufwand einer solchen Erfassung innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist würde nicht ohne den zumindest zeitweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs zu bewältigen sein. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands ist zu berücksichtigen, dass das erzielte Ergebnis einer solchen Erfassung vor dem Hintergrund der naturgemäß unklaren Definition der Begriffe „Islamist“, „Salafist“ und „Jihadist“ von vornherein schwammig und damit wohl nur von geringem Aussagegehalt wäre.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie des sächsischen Justizvollzugs andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts nicht zu leisten ist.

Auch eine weitere teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, weil die Frage erkennbar auf eine gesamtheitliche Darstellung gerichtet ist und entsprechende weitere Teilantworten nicht dem Informationsinteresse des Abgeordneten entsprechen.

Frage 5:

Hat die Staatsregierung Kenntnisse zu Straftaten, welche von Islamisten, Salafisten und Jihadisten im ersten Halbjahr 2026 in Sachsen begangen wurden und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage wird hier so verstanden, dass sie sich auf sämtliche Straftaten ohne Berücksichtigung der juristischen Folgen bezieht. Die Beantwortung der Frage erfolgt daher auf Grundlage der im gegenständlichen Zeitraum eingegangenen Ermittlungsverfahren, bei denen eine Tatzeit im ersten Halbjahr 2026 in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften vermerkt ist.

Erkenntnisse zu Straftaten, welche von „Islamisten“, „Salafisten“ und „Jihadisten“ im ersten Halbjahr 2026 in Sachsen begangen wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Ob ein Beschuldigter als „Islamist“, „Salafist“ oder „Jihadist“ einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage 5 wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu den im ersten Halbjahr 2026 geführten Ermittlungsverfahren händisch auswerten würde.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Aufrufen der Akten sowie das umfangreiche Auswerten der Akten, unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts, und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen.

Für das erste Halbjahr 2026 wäre bereits eine mittlere fünfstellige Anzahl an Akten zu Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte auszuwerten, was – unter Zugrundelegung eines Gesamtarbeitsaufwands von 30 Minuten pro Akte – weit mehr als 713 Arbeitswochen à fünf Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus könnte auch dann keine vollständige Antwort auf die Frage erteilt werden, weil die Zugehörigkeit einer Person zu einer der abgefragten Gruppierungen nur in solchen Verfahren Gegenstand von Ermittlungen wird, in denen dies strafrechtlich relevant ist. Zudem werden zu nicht tat- und strafzumessungsrelevanten Umständen keine Daten erhoben.

Auch wäre eine Beschränkung der Recherche nur auf beschuldigte Personen mit bestimmten Staatsangehörigkeiten nicht zielführend, da zu der abgefragten Personen gruppe auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zählen können.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist. Auch eine teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, weil die Frage erkennbar auf eine gesamtheitliche Darstellung gerichtet ist und entsprechende Teilantworten nicht dem Informationsinteresse des Abgeordneten entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster